

Erläuterungen zum Abgabenbescheid 2026

1. Grundsteuer

Die Grundsteuer wird aufgrund des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit der Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2026 sowie dem Ihnen vom Finanzamt bekanntgegebenen Grundsteuermessbetrag erhoben. Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich durch Vervielfältigung des Grundsteuermessbetrages mit dem durch die Haushaltssatzung festgesetzten Hebesatz. Der Hebesatz beträgt 2026 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe - Grundsteuer A - **321 v.H.** und für Grundstücke - Grundsteuer B - **630 v.H..**

2. Müllabfuhrgebühren

Aufgrund der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994 - geändert durch die 29. Änderungssatzung vom 18.12.2025 - werden ab dem 01.01.2026 folgende Gebühren erhoben:

für das 80-l-Restabfallgefäß	jährlich 114,24 € (2025: 133,16 €)
für das 120-l-Restabfallgefäß	jährlich 172,44 € (2025: 200,24 €)
für das 240-l-Restabfallgefäß	jährlich 348,96 € (2025: 401,28 €)
für das 120-l-Bio/Kompostgefäß	jährlich 109,80 € (2025: 119,80 €)
für das 120-l-Saison-Kompostgefäß	pro Saison 78,56 € (April bis einschließlich November; 2025: 82,32 €)
für das 240-l-Altpapiergefäß	jährlich 0,00 € (2025: 0,00 €)
für den 1,1 m³ Altpapiercontainer	jährlich 0,00 € (2025: 0,00 €)

Die Gebühren für die Restabfallgefäß und das ganzjährig zur Verfügung stehende Bio/Kompostgefäß werden gem. § 6 der o.a. Satzung am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des im Abgabenbescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig. Für das Saison-Kompostgefäß wird die Gebühr am 15.5. (April, Mai, Juni), 15.8. (Juli, August, September) und 15.11. (Oktober, November) fällig. Die Gebühren für noch nicht begonnene Erhebungszeiträume (Kalendervierteljahr bzw. Monat) gelten als Vorausleistungen. Falls es die Kostenentwicklung erfordert, können die Gebührensätze für die noch nicht begonnenen Erhebungszeiträume bis zum Ablauf des jeweiligen Vorquartals oder Vormonats durch Änderungssatzung angepasst werden. Sofern keine Anpassung der Gebühren vorgenommen wird, gelten die angeforderten Beträge in Bezug auf die Höhe der zu Grunde gelegten Gebührensätze als endgültig festgesetzt. Nachveranlagungen infolge geänderter Messzahlen (Zahl der Behälter bzw. Änderung der Gefäßgröße) sind jedoch möglich.

3. Kanalbenutzungsgebühren

Die Kanalbenutzungsgebühren werden aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995 - in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 18.12.2025 – erhoben.

3.1 Schmutzwassergebühren

a) Veranlagung nach Wasserverbrauch

Die Gebühr für die Benutzung der Schmutzwasserkanalisation wird nach dem Wasserverbrauch aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen berechnet und beträgt 2026 **pro cbm 2,80 €** (2025: 2,79 €). Für das Jahr 2026 werden entsprechend dem letzten bekannten Wasserverbrauchswert zunächst Vorauszahlungen erhoben. Nach Bekanntwerden der tatsächlichen Wasserverbrauchsmenge wird unter Anrechnung der Vorauszahlung eine Nachzahlung oder Erstattung festgesetzt. Auf der Grundlage der von der Vereinigten Gas- und Wasserversorgung Wiedenbrück GmbH (VGW) bzw. Trinkwasser Versorgungsgemeinschaft Bokel e.V. für 2025 mitgeteilten Wasserverbrauchsdaten wurde die Endabrechnung für das Jahr 2025 vorgenommen.

Wasser aus **privaten Wasseranlagen** wird bei der Gebührenfestsetzung nicht berücksichtigt, wenn es **ausschließlich zur Gartenbewässerung** dient. Jedoch wird es berücksichtigt, wenn es über **häusliche Nutzungen** (Toiletten, Waschmaschinen usgl.) **dem Kanal zugeführt** wird.

Nachweislich nicht in den Kanal eingeleitete Wassermengen bleiben bei der Gebührenberechnung **unberücksichtigt**. Der Nachweis erfolgt in der Regel über Wasserzähler. Der Antrag muss spätestens bis zum 15.01. des folgenden Kalenderjahres gestellt werden (**Ausschlussfrist**).

Wassermengen zur Befüllung eines Gartenpools sind grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen, da die Leerung abwasserrechtlich über den Schmutzwasserkanal erfolgen muss.

b) Veranlagung nach Einwohnergleichwerten

Für Grundstücke, die nicht an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und bei denen auch kein Wassermesser für private Wasserversorgungsanlagen vorhanden ist, wird die Gebühr für Schmutzwasser geschätzt. Die Schätzung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Einwohnergleichwerten (-EGW-, 1 EGW = 40 cbm). Die Gebühr beträgt 2026 **je EGW 112,00 €** (2025: 111,60 €).

Nach § 10 Abs. 1 der Kanalabgabensatzung werden folgende Werte zugrunde gelegt:

1.1 Bebaute Grundstücke je Einwohner	1 EGW
1.2 Schulen und Kindergärten je 10 Schüler	1 EGW
1.3 Schankwirtschaften, Cafes, Eisdienlen und Milchbars	6 EGW
zusätzlich bei mehr als 3 Beschäftigten je weiteren Beschäftigten	2 EGW
1.4 Hotels oder Gastwirtschaften	6 EGW
Hotels oder Gastwirtschaften mit Saal	10 EGW
zusätzlich bei mehr als 3 Beschäftigten je weiteren Beschäftigten	2 EGW
zusätzlich für 3 Fremdbetten	2 EGW
1.5 Bierverleger bei Abfüllung auf Flaschen und Mineralwasserhersteller - je hl Bier oder Mineralwasser	1 EGW
1.6 Fabriken, Gewerbe- und Industriebetriebe ohne überwiegend gewerbliche Abwässer, Kaufhäuser, Einzelhandelsgeschäfte, Büros (Behörden, Banken, Sparkassen, Versicherungen u. ä.) und freiberuflich Tätige (soweit nicht unter Ziffer 1.7) - je Beschäftigten	0,5 EGW
<p><i>Ausgenommen sind Beschäftigte in Maurer-, Zimmerei-, Malerei-, Dachdeckerei-, Tischlerei- und Schmiedebetrieben, Tiefbauunternehmen und sonstigen Gewerbebetrieben, die dauernd und außerhalb des angeschlossenen Grundstücks tätig sind.</i></p>	
1.7 Praktische Ärzte und Zahnärzte - Praxis ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten	4 EGW
<p><i>Als Beschäftigte im vorgenannten Sinne gelten alle auf dem Grundstück tätigen Personen (einschließlich Betriebsleiter oder Firmeninhaber sowie Familienangehörige), soweit diese nicht auf dem angeschlossenen Betriebsgrundstück ihren Wohnsitz haben.</i></p>	

Die vorgenannten Einwohnergleichwerte (ausgenommen Ziffer 1.5) werden nach dem Stand vom 01.12. des abgelaufenen Kalenderjahres (= 01.12.2025) berechnet. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides (**Ausschlussfrist**) geltend zu machen.

Sofern die Zahl der am 30.06. des Kalenderjahrs für das Grundstück beim Einwohnermeldeamt gemeldeten bzw. auf dem Grundstück wohnenden Personen gegenüber der zum 1.12. des Vorjahres ermittelten Personenzahl um **mindestens die Hälfte** niedriger ausfällt, erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen eine entsprechende Änderung. Der Antrag muss spätestens bis zum **15.01.** des folgenden Kalenderjahres gestellt werden (**Ausschlussfrist**). **bitte wenden**

3.2 Regenwassergebühren

Die Gebühr für die Benutzung der Regenwasserkanalisation richtet sich nach der überbauten bzw. befestigten Fläche des angeschlossenen Grundstückes von den Einleitungen in den RW-Kanal erfolgen und beträgt 2026 für jeden qm überbauter bzw. befestigter Fläche jährlich **0,32 € je qm** (2025 je qm 0,28 €).

→ Änderungen bei den bebauten und befestigen Grundstücksflächen sind der Stadt unverzüglich anzuseigen (Formulare sind im Internet abrufbar unter stadt-rietberg.de - Rathaus - Verwaltungsformulare - Filter: Finanzen).

Die **Regenwassergebühr** wird um die Hälfte ermäßigt, wenn das Regenwasser a) auf einzelnen Grundstücken vor Einleitung in den Regenwasserkanal **Anlagen zur Versickerung und/oder Verrieselung** (z.B. Sickerschächte, Brunnen, Teichanlagen, Rieselrohrstränge) durchläuft und über einen Notüberlauf in den RW-Kanal eingeleitet wird oder b) auf Grund einer Dachbegrünung oder Nutzung einer Regenwassernutzungsanlage nur zum Teil in den RW-Kanal eingeleitet wird. Dies gilt nur, wenn die genannten Anlagen gemäß § 13 der Entwässerungssatzung genehmigt wurden.

Die Gebühr ermäßigt sich ebenfalls um die Hälfte für Flächen, die aufgrund ihrer Befestigungsart (z.B. Porenplaster, Rasengittersteine) so hergestellt sind, dass das anfallende Regenwasser überwiegend im Erdreich versickert. Der Nachweis über das Vorliegen des Ermäßigungstatbestandes und die Größe der betroffenen Flächen obliegt grundsätzlich dem Gebührenpflichtigen.

3.3 Gebühren für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Für die Entsorgung der nicht am städtischen Kanalnetz angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen werden gemäß § 12 der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.12.2022 – in der Fassung 3. Änderungssatzung vom 18.12.2025 je cbm Abfuhrmenge 2026 folgende Gebühren erhoben:

- für Abwasser aus abflusslosen Gruben = **28,80 €** (2025: 25,05 €)
- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen = **31,60 €** (2025: 25,13 €)

3.4 Kleineinleiterabgabe

Für die *nicht am Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke* ist eine Kleineinleiterabgabe zu entrichten, wenn

- keine Abfuhr von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen oder Abwasser aus abflusslosen Gruben durch die Stadt erfolgt oder
- wenn die Kleinkläranlage nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht oder
- wenn keine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer erfolgt ist.

Die Kleineinleiterabgabe dient zur Deckung der von der Stadt an das Land abzuführenden Abwasserabgabe für Kleineinleitungen. Sie wird nach der Zahl der am 30.06. des Abrechnungsjahres (2025 = 30.06.2025) gemeldeten bzw. auf dem Grundstück wohnenden Personen festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (**Ausschlussfrist**) geltend zu machen.

Die Kleineinleiterabgabe wird nachträglich für das Jahr 2025 erhoben und beträgt **je Grundstücksbewohner 17,90 €**.

4. Gebühren für Straßenreinigung und Winterwartung

Die **Straßenreinigungsgebühr** wird aufgrund der Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 09.12.2010 - in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 18.12.2025 – erhoben und beträgt je Meter Grundstücksseite, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) bei vierzehntägiger Reinigung von Fahrbahnen jährlich **0,76 €** (2025: 0,73 €).

Zusätzlich wird für die **Winterwartung** je Meter Frontlänge eine Benutzungsgebühr von jährlich **0,40 €** (2025: 0,44 €) erhoben. Wird nur die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so wird lediglich diese zusätzliche Teilgebühr erhoben.

5. Hundesteuer

Die Hundesteuer wird aufgrund der Hundesteuersatzung der Stadt Rietberg vom 01.01.2026 erhoben und beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird = **60,00 €** (2025: 48,00 €),
- b) zwei Hunde gehalten werden = **90,00 €** (2025: 72,00 €) **je Hund,**
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden = **120,00 €** (2025: 96,00 €) **je Hund.**

Abweichend davon beträgt die Steuer für das Halten „gefährlicher Hunde“ oder „Hunde bestimmter Rassen“ jährlich wenn

- a) nur ein Hund gehalten wird = **300,00 €**
- b) zwei Hunde gehalten werden = **450,00 € je Hund,**
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden = **600,00 € je Hund.**

Alle Hundehalter, die ihren Hund noch nicht angemeldet haben, werden dringend aufgefordert, dies umgehend über das Serviceportal auf der Homepage der Stadt Rietberg oder im Bürgerbüro nachzuholen. Das Unterlassen der Anmeldung kann nach der Hundesteuersatzung in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit einem Bußgeld geahndet werden.

Falls Sie zu den festgesetzten Abgaben noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die

Abteilung Finanzen – Rathausstraße 41/43 (Zimmer 1.01, 1.02 und 1.03) in 33397 Rietberg

Sprechzeiten: vormittags: mo-do 8.30-12.30 Uhr / fr 8.30-12.00 Uhr
nachmittags: di 14.00-16.00 Uhr / do 14.00-18.00 Uhr

Telefon: siehe Rückseite des Abgabenbescheides

In den Tagen nach Versendung der Abgabenbescheide ist es aufgrund der Vielzahl von Anrufen und persönlichen Vorsprachen leider unvermeidbar, dass die Mitarbeiterinnen nicht immer sofort zu erreichen sind. Für daher mögliche Wartezeiten bitten wir um Verständnis.

SONSTIGE HINWEISE

o bei Eigentumswechsel:

Ein Eigentumswechsel im Laufe des Jahres 2026 wird nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften erst zum 01.01.2027 wirksam.

Der bisherige Eigentümer ist daher zur Zahlung der Grundsteuer bis zum 31.12.2026 verpflichtet. Eine Umschreibung kann somit erst zum 01.01.2027 erfolgen. Sofern in dem zu Grunde liegenden Vertrag eine entsprechende Abmachung getroffen wurde, kann der bisherige Eigentümer von dem neuen Eigentümer ggf. eine anteilige Erstattung fordern.

o An-/Abmeldung und Umtausch von Abfallbehältern / Entsorgung von Sperrgut und Elektrogroßgeräten:

Die An- und Abmeldung bzw. der Umtausch von Abfallbehältern ist bei der Abfallberatung (Tel. 05244/986-36001) zu beantragen. Die gebührenpflichtige Entsorgung von Sperrgut erfolgt über die Fa. Hermann Kathöfer GmbH (Tel. 05244 / 930063). Elektrogroßgeräte werden nach vorheriger Anmeldung unter Tel. 0800 / 2334859 oder im Online-Formular <https://www.ecowest-verbund.de/elektroraltgeräte> kostenlos ab der Haustür abgeholt.

Nähtere Informationen hierzu sowie zur Abfallvermeidung und -entsorgung erteilt die Abfallberatung der Stadt Rietberg (Tel. 05244 / 986-36001).